



Amtssigniert. SID2023091274851
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-2131/3/7-2023
Schwaz, 27.09.2023

**Fa. Zilloplast – Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellberg;
Errichtung und Betrieb einer Grundwassernutzungsanlage (Entnahmebrunnen GW70941021,
Rückgabeburten GW70941022 und GW70941023) samt Pumpversuch auf Gp. 110/1, KG Zellberg;
Wasserrechtliches Verfahren – Öffentliche Bekanntmachung**

KUNDMACHUNG

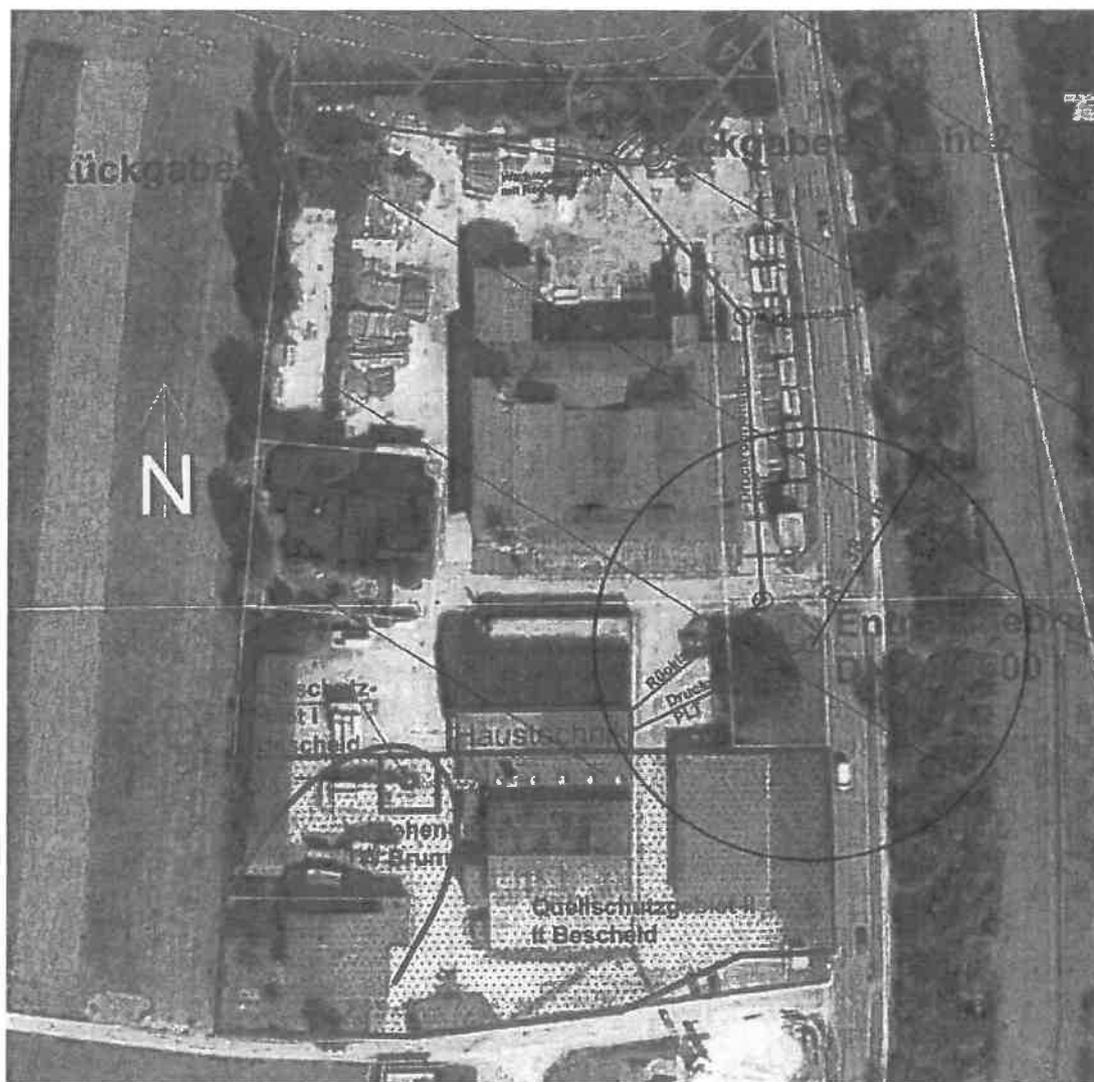
Mit Posteingang am 05.05.2023 hat die Fa. Zilloplast – Höllwarth GmbH & Co KG um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Grundwassernutzungsanlage für Kühlzwecke auf dem Betriebsareal auf den Gpn. 110/1, 110/2, 110/3 und 110/4, allesamt KG Zellberg, angesucht.

Aufgrund der eingereichten Projektunterlagen ergibt sich nunmehr folgende

Beschreibung:

Die Fa. Zilloplast Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG (Grundeigentümer der Liegenschaft) plant am Standort Gp. 110/1, KG Zellberg die Prozesskühlung zukünftig mittels Grundwasser durchzuführen. Die Planung und Dimensionierung der Haustechnikanlage erfolgt durch die Fa. HSL Technik, Hippach. Vom Haustechnikplaner wurde eine erforderliche Kühllast von 219 kW bzw. 10,5 l/s, 37,7 m³/h bzw. 75.373 m³/a bei einer Temperatur von ΔT 5 K angegeben.

Die Grundwasserentnahme soll mittels neu zu errichtenden Brunnen am Projektgrundstück erfolgen. Das rein thermisch veränderte Wasser soll anschließend über zwei Sickerschächte am Grundstück wieder in den Entnahmehorizont zurückgeleitet werden.



Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

18. Oktober 2023

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H214, sowie bei der Gemeinde Zellberg während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteihör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Ergeht an:

1. die Fa. Zilloplast – Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg; (RSb)
2. das BWSA e.U., z.H. Frau Piber Margit, MSc, Innstraße 4c/2, 6111 Volders; (per E-Mail an: margit.piber@bwsa.at)
3. Frau Höllwarth Johanna, Zellbergeben 54/Wohnhaus/1, 6277 Zellberg; (RSb)
4. Herrn Hotter Georg, Zellbergeben 81, 6277 Zellberg; (RSb)
5. Herrn Hotter Johannes, Zellbergeben 2, 6277 Zellberg; (RSb)
6. Herrn Außerladscheider Andreas, Zellbergeben 59/1, 6277 Zellberg; (RSb)
7. das Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck; (per ELAK)
8. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per ELAK)
9. die Gemeinde Zellberg (3-fach), mit der Bitte um **Anschlag dieser Kundmachung** an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche **Verständigung von etwaigen, der Wasserrechtsbehörde nicht bekannten Beteiligten** (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte), soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (unter Anschluss von Projektunterlagen – Ausfertigung B);
10. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

Angeschiagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 03.10.2023 bis 18.10.2023
Der Bürgermeister: